

■ Tunesien

Bearbeitet von Dr. *Simone Schönberger*, LL.M., München

Stand: 1.12.2011

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 6
 - A. Einführung 6
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 10
 - Dekret-Gesetz Nr 63-6 v 28.2.1963 zur Neufassung des Gesetzbuches über die tunesische Staatsangehörigkeit 10
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 15
 - A. Einführung 15
 - 1. Rechtsquellen 15
 - 2. Internationale Abkommen 16
 - 3. Internationales Privatrecht 17
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 19
 - 5. Personenrecht 21
 - 6. Eherecht 21
 - 7. Kindschaftsrecht 27
 - 8. Namensrecht 31
 - 9. Personenstandsrecht 34
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 35
 - 1. Gesetzbuch über das internationale Privatrecht 35
 - 2. Vertrag v 19.7.1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsgerichtsbarkeit 40
 - 3. Gesetzbuch über das Personalstatut 42
 - 4. Gesetz Nr 57-3 v 1.8.1957 über den Personenstand 53
 - 5. Runderlass des Premierministers zur Vereinfachung standesamtlicher Beurkundungsverfahren 57
 - 6. Gesetz Nr 98-94 v 9.11.1998 über den ehelichen Güterstand der Gütergemeinschaft 58
 - 7. Gesetz Nr 58-27 v 4.3.1958 über die Amtsvormundschaft, die Pflegekindschaft und die Adoption 61
 - 8. Gesetz Nr 98-75 v 28.10.1998 über die Festlegung eines Familiennamens für verlassene Kinder und Kinder unbekannter Abstammung 62
 - 9. Gesetz Nr 64-20 v 28.5.1964 über die Änderung von Namen und Vornamen 65
 - 10. Gesetz Nr 2001-31 v 29.3.2001 über die Schaffung einer Bescheinigung über die Übereinstimmung des ursprünglichen und des zugewiesenen Namens 66

I. Vorbemerkungen¹

Die Tunesische Republik liegt zwischen Algerien und Libyen an der Mittelmeerküste und gehört zum engeren Kreis der nordafrikanischen Maghrebstaaten. Die überwiegende Zahl der 10,5 Millionen Einwohner lebt im Küstengebiet, davon allein zwei Millionen in der Hauptstadt Tunis und ihren Vororten. Mit rund 164 000 Quadratkilometern, einer Fläche, die nicht ganz der Hälfte des Staatsgebietes Deutschlands entspricht, ist Tunesien im Verhältnis zu seinen Nachbarstaaten ein kleines Land. Es wird von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung als Schwellenland eingestuft und gilt als wettbewerbsfähigster Staat Afrikas, der sich durch Tourismus und Außenhandel wirtschaftlich stark nach Europa ausrichtet. Landeswährung ist seit 1958 der Tunesische Dinar (TND), wobei ein Dinar einen Gegenwert von rund 50 Eurocent hat.

Neben der **Amtssprache** Arabisch ist Französisch die wichtigste Verkehrssprache. Dies rührt aus der Zeit des französischen Protektorats her und hat dazu geführt, dass die Beherrschung des Französischen vor allem in der Justiz, der Verwaltung und in Bildungseinrichtungen von großer Bedeutung ist. Seit Mitte der 1990er Jahre gibt es allerdings Bestrebungen, im öffentlichen Leben die französische Sprache zugunsten des Arabischen zurückzudrängen.

Mehr als 98 Prozent der Einwohner Tunesiens sind Muslime, die ihrerseits ganz überwiegend der malekitischen Rechtsschule des sunnitischen Islam angehören, so dass sich die **Bevölkerungsstruktur** als einheitlich darstellt. Angehörige des christlichen oder jüdischen Glaubens sind hingegen sehr kleine Minderheiten. Was ihre ethnische Herkunft betrifft, ist die tunesische Bevölkerung vor allem durch Berberstämme, aber zB auch durch die Iberer geprägt. Dessen ungeachtet identifizieren sich die Tunesier jedoch mit dem arabischen Kulturkreis. Etwa eine Million Tunesier leben im Ausland, davon über 80 Prozent in Europa, vor allem in Frankreich und ca 80 000 in Deutschland.

Nachdem Tunesien seit 1881 dem Protektorat Frankreichs unterstanden hatte, erlangte es am 20.3.1956, dem heutigen Nationalfeiertag, seine **Unabhängigkeit** wieder. Drei Jahre später, am 1.6.1959, wurde eine neue Verfassung der Tunesischen Republik² verkündet. Ihr erster Artikel beschreibt Tunesien als freien, unabhängigen und souveränen Staat, dessen Religion der Islam, dessen Sprache das Arabische und dessen Regierungsform die **Republik** ist. Der direkt gewählte Präsident erfüllt die Funktion des

1 Abkürzungen:

D	Dekret
IPRG	Gesetzbuch über das internationale Privatrecht
JO	Journal Officiel de la République Tunisienne
PSG	Gesetzbuch über das Personalstatut
PStG	Gesetz über den Personenstand
StAG	Gesetzbuch über die tunesische Staatsangehörigkeit
ZPG	Zivilprozessgesetz

Abgekürzt zitierte Literatur:

Boukhari, La filiation en droit international privé tuni-

sien, *Revue de droit international et de droit comparé* 2011, 397 ff

Mezghani, Les innovations du code tunisien de droit international privé, *RabelsZ* 2001, 78 ff

Nelle, Neue familienrechtliche Entwicklungen im Maghreb (Marokko, Algerien, Libyen, Mauretanien und Tunesien), *StAZ* 2004, 253 ff

Waletzki, Ehe und Ehescheidung in Tunesien, 2001

² Constitution de la République Tunisienne, G Nr 59-57 v 1.6.1959, JO 1.6.1959 S 746, zuletzt geändert durch G Nr 2008-52 v 28.7.2008, JO 29.7.2008 S 2284; hier kein Abdruck; abrufbar unter www.iort.gov.tn in arabischer, franz u engl Sprache.

Staatsoberhaupt, des Oberbefehlshabers der Streitkräfte und des Oberhauptes der Exekutive. Er regiert das Land zusammen mit dem Premierminister, der formell Regierungschef ist. Die Legislative wird durch das Parlament ausgeübt, das aus der Abgeordnetenversammlung (chambre des députés) und einer 2005 erstmals zusammengetretenen beratenden Kammer (chambre des conseillers) besteht. Unterhalb der zentralstaatlichen Ebene untergliedert sich Tunesien in drei Verwaltungsebenen. An erster Stelle stehen 24 Gouvernements (gouvernorats), die sich in 264 Bezirke (délégations) und diese wiederum in 2073 Unterbezirke (secteurs) aufteilen. Es bleibt abzuwarten, welche rechtlichen Veränderungen die Revolution nach sich ziehen wird, die im Januar 2011 zum Sturz des bisherigen Staatspräsidenten Ben Ali führte.

Die tunesische **Rechtsordnung** lässt ihre islamischrechtlichen Wurzeln klar erkennen, ist aber in ihrer heutigen Form von der Religion losgelöst. Im Gegensatz zu anderen arabischen Ländern stellt das islamische Recht in Tunesien keine Rechtsquelle dar und kann daher nicht zur Füllung von Regelungslücken im staatlichen Recht herangezogen werden. Ferner erfolgt die Anwendung des tunesischen Rechts unabhängig von der Religionszugehörigkeit. Dies steht im Einklang mit der verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit und dem Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Recht. Seiner Struktur nach ist das tunesische Rechtssystem mit demjenigen europäischer Staaten vergleichbar und kennt insbesondere die Einteilung in die Gebiete des Privatrechts und des öffentlichen Rechts³.

Das **Gerichtswesen** unterscheidet zwischen ordentlicher Gerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Daneben existiert ein ständiges Militärgericht, das über Gesetzesverstöße von Angehörigen der Streitkräfte entscheidet und bei Angriffen auf die nationale Sicherheit zuständig ist. Die Gerichtsverfassung ergibt sich für die ordentliche Zivilgerichtsbarkeit aus dem Gesetz Nr 67-29 v 14.7.1967⁴; das Verfahren ist im Code de Procédure Civile et Commerciale⁵ geregelt. An der Spitze steht der Kassationshof (Cour de Cassation) mit Sitz in Tunis. Er ist Revisionsinstanz (Art 42 ZPG) und prüft die angegriffenen Entscheidungen nur in rechtlicher Hinsicht (Art 175 ff ZPG). Auf zweiter Stufe folgen 10 Berufungsgerichte (Cours d'appel), die in Zivilsachen für Berufungen gegen die erstinstanzlichen Urteile der Gerichte erster Instanz zuständig sind (Art 41 ZPG); eine weitere Berufung gegen Berufungsurteile der Gerichte erster Instanz ist hingegen nicht möglich. Das Berufungsverfahren vor den Cours d'appel ist in Art 130 ff ZPG geregelt. Auf dritter Stufe existieren 27 Gerichte der ersten Instanz (tribunaux de premières instances), denen in Zivilsachen grundsätzlich Allzuständigkeit zukommt (Art 40 ZPG). Bei einem Streitwert bis 7000 TND, dh etwa 3500 Euro, und in Unterhaltssachen unabhängig vom Streitwert fungieren jedoch gemäß Art 39 ZPG die 85 Bezirksgerichte (Justices Cantonales) als erste Instanz. Ziel des Bezirksrichters ist es nach Art 38^{bis} ZPG in erster Linie, die Parteien miteinander zu versöhnen.

³ Zur Systematik der tunes Rechtsordnung vgl. *Mezghani* S 79 ff.

⁴ G Nr 67-29 v 14.7.1967 relative à l'organisation judiciaire, au conseil supérieur de la magistrature et au statut de la magistrature, JO v 14.7.1967 S 932, zuletzt

geändert durch G Nr 2005-81 v 4.8.2005, JO v 12.8.2005 S 2052; hier kein Abdruck.

⁵ G Nr 59-130 v 5.10.1959, JO v 3.-13.11.1959 S 1218, zuletzt geändert durch G Nr 2010-36 v 5.7.2010, JO v 9.7.2010 S 1892; zit ZPG, hier kein Abdruck.

Dennoch kann gegen die Urteile des Bezirksrichters gemäß Art 40 u 68 ff ZPG Berufung zum tribunal de première instance eingelegt werden⁶.

Gesetzliche Bestimmungen treten mit ihrer Veröffentlichung im **Amtsblatt** der Tunesischen Republik (Journal Officiel de la République Tunisienne) in Kraft, soweit das jeweilige Gesetz hierfür nicht einen späteren Zeitpunkt vorsieht. Das Amtsblatt wird in arabischer Sprache veröffentlicht und ist seit 1993 nur in dieser Fassung maßgeblich. Es werden amtliche Übersetzungen in französischer und teilweise auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt, die allerdings nicht rechtlich verbindlich sind und ausdrücklich nur Informationszwecken dienen sollen. Alle Fassungen sind im Internet abrufbar unter: <http://www.iort.gov.tn>. Diese Internetseite bietet ferner tunesische Gesetzbücher in aktualisierter Form. Weitere Gesetze können unter <http://www.jurisitetunisie.com> eingesehen werden. Eine Datenbank zur tunesischen Rechtsprechung findet sich unter <http://jurisprudence.e-justice.tn>.

II. Staatsangehörigkeitsrecht

A. Einführung

Rechtsentwicklung Anders als die erst im Zuge der Kolonisation entstandenen afrikanischen Staaten kannte Tunesien schon vor der Unabhängigkeit von Frankreich eine eigene Staatsangehörigkeit. Zwar war der Begriff der Staatsangehörigkeit bis Mitte des 19. Jahrhunderts ungebräuchlich, da für die Zugehörigkeit zur tunesischen Gemeinschaft weder Abstammung noch Geburtsort entscheidend waren, sondern neben dem Aufenthalt in Tunesien allein das Bekenntnis zum muslimischen Glauben. Später entstand aber nach und nach ein von der Religionszugehörigkeit losgelöster Nationalitätsbegriff, sodass auch Nichtmuslime als Tunesier angesehen werden konnten. So regelte bereits 1914 ein Dekret den Erwerb der tunesischen Staatsangehörigkeit von Geburts wegen, 1921 ermöglichte ein weiteres Dekret deren späteren Erwerb. Das erste umfassende Staatsangehörigkeitsgesetz wurde 1956 einige Wochen vor Erklärung der Unabhängigkeit von Frankreich erlassen¹ und 1963 unter Beibehaltung seiner Grundstruktur von dem bis heute geltenden Staatsangehörigkeitsgesetz² abgelöst³. Vor dem Hintergrund der Gleichstellung von Mann und Frau kam es 2010 durch das Gesetz Nr 2010-55 zu einer wichtigen Änderung im Staatsangehörigkeitsrecht⁴. Nicht nur der Vater, sondern auch die Mutter gibt nunmehr unabhängig vom Geburtsort des Kindes die tunesische Staatsangehörigkeit weiter.

⁶ Zur Organisation des Gerichtswesen vgl ferner die Informationen des tunes Justizministeriums, abrufbar unter <http://www.e-justice.tn/index.php?id=64>.

¹ D v 26.1.1956 portant promulgation du Code de la Nationalité Tunisienne, JO v 27.1.1956 S 101.

² D-G Nr 63-6 v 28.2.1963 portant refonte du Code de la Nationalité Tunisienne, JO v 5.3.1963 S 279, ratifiziert durch G Nr 63-7 v 22.4.1963, JO v 19.-23.4.1963 S 505, iK 23.4.1963. Abgedr unten II B.

³ Zur Entwicklung des Staatsangehörigkeitsrechts vgl *Ben Achour, L'étranger et la nationalité tunisienne*, abrufbar unter http://www.urdiri.fdspt.rnu.tn/articles/l_etrangeur.htm.

⁴ G Nr 2010-55 v 1.12.2010 modifiant certaines dispositions du code de la nationalité tunisienne, JO v 3.12.2010 S 3276, iK 3.12.2010.